

603
903

№ 1112



J. G.







Kleiner Beytrag
zur
näheren Kenntniß
des
dermaligen Zustandes
der brittischen Angelegenheiten
in dem
Indostanischen.



Danzig,
bey Daniel Ludwig Wedel,
1779.



Stiller Vortrag

von

Andreas Schuler

in

der öffentlichen Bibliothek

der Universität zu Halle

in

Verlag




Verlag

von

Andreas Schuler

1772





Vorerinnerung.

Ein gewisser Esq. Rous hat Bemerkungen über die Wiedereinsetzung des Königes von Tantschaur *) drucken lassen, deren Absicht ist, die Directoren der ostindischen Gesellschaft zu rechtfertigen. In dem 47. Bande des bekannten Gentleman's Magazine hat man uns einen kurzen Auszug daraus geliefert, und einen andern dazu gefügt, der aus einer noch ungedruckten Vertheidigung des Lords Pigot genommen ist. Beydes las der Uebersetzer begierig und mit Vergnügen, indem die Zeitungen bisweilen von den ostindischen Handeln reden, ohne daß man sie verstehen kann, weil man den Zustand der dortigen Angelegenheiten nicht gehörig kennt.

— 2 —

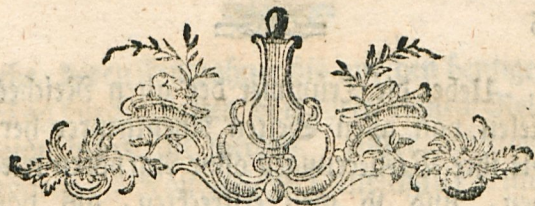
*) The Restoration of the King of Tanjore considered. By G. Rous Esq. Lond. 1777.

Vorerinnerung.

kennt. Dies war der Fall bey dem Uebersetzer, und ist es bey unzähligen Zeitungslesern aus dem ungelehrten und auch wirklich gelehrten Stande. Es schien, als ob diese kleine Erläuterung, so unvollständig sie auch ist, allen diesen Lesern so willkommen seyn könnte, als sie dem Uebersetzer war. Das ist die Ursache, warum sie hiemit deutsch erscheint. Man bittet die hochgelehrten Historiker, die von allen diesen Vorgängen schon und vielleicht noch besser unterrichtet sind, anderen ihre Ungelehrtheit nicht zu verübeln, und ihnen diese Paar Bogen nicht zu verleiden, aus dem Grunde, weil ihnen selbst alles das schon bekannt ist; sie sind bloß für solche geschrieben, denen das alles nicht bekannt ist. Im Fall der guten Aufnahme könnte man vielleicht Rath zu umständlicheren Nachrichten von den Indostanischen neuen Ereignissen schaffen.



Man



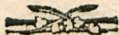
Man kann voraussetzen, daß es den Lesern nicht gänzlich unbekannt sey, wie große Umwälzungen in dem Reiche des großen Moguls vorgegangen sind. Die Eroberungen der Muhamedaner haben in demselben nicht geringere Veränderungen angerichtet, als in vielen anderen. Die ganze Regierung von Indostan kam dadurch in die Hände solcher Männer, die am Gemüth so stolz und herrisch, als am Körper fest und stark waren, und den Eingebornen des Landes eben so wenig an Milde der Sitten als an Zartheit der Bildung glichen. Es ist demnach nicht zu verwundern, wenn die letztern noch immer ein Volk für sich ausmachen, das durch Religion und Gesetze von seinen muhamedanischen Beherrschern abgesondert geblieben ist, und vermuthlich allezeit bleiben wird.



Ueber die Trümmer des alten Reiches fielen von allen Seiten Abentheurer her, die ihre Verheerungen ohne Aufhören trieben, und so weit erstreckten, als das Schwerdt nur reichen wollte, und zuletzt eine Menge kleiner Staaten gründeten, worin man noch einige Spuren der ursprünglichen kaiserlichen Regierungsformen antrifft.

Die Länder, die dem Mogul unterworfen waren, wurden durch Subadare (Unterkönige), Phouz dare (Statthalter der Unterkönige), und Kiledare (Kriegsbefehlshaber der Festungen) regiert. Das größte Suba oder Unterkönigreich war Decan oder South, wovon Karnatik ein Theil ist, das aber nach seinem dormaligen Umfange niemals eher unter der Gewalt eines einzelnen Regenten gewesen ist, als bis das Glück der Englischen Waffen den Muhamed Aly einsetzte, und ihn zuletzt sowohl durch Beiträge, als durch Uebermacht, von aller Unterwürfigkeit gegen das Reich gänzlich befreiete. †

Eben so unabhängig von dem Reich waren an dessen Gränzen große Königreiche,
† 1765. che,



che, deren Einwohner bis auf den heutigen Tag durch Fürsten von ihrer eignen Religion beherrscht werden. Unter denselben waren die Königreiche Tantschaur, und bis auf neuere Zeiten Mysore, und die Länder, welche die Maratten besitzen, die bey sich ereignenden Gelegenheiten von ihren mächtigern Nachbarn, wenn etwan ein Anführer aufstand, der, von Ehrgeiz oder Habsucht angetrieben, seine Anhänger bereyden konnte, an seinem Unterfangen Antheil zu nehmen, zinsbar gemacht wurden.

Während des letzten Krieges, bey welchem die Franzosen und Engländer sehr ansehnliche Theilnehmer waren, besaßen Anwar-o-dean der Nabob von Arcot, * Vater des ihigen Nabob Muhamed Ali, und Pertoupa Sing, Vater des ihigen Königes von Tantschaur, jeder für sich, abgesonderte Reiche; dergestalt, daß die Engländer mit dem letztern allein den ersten Vertrag schlossen, den sie je mit einem indianischen Fürsten gemacht haben. Während des gedachten Krieges schlug sich ein jeder auf diejenige Seite, die seinen Vortheilen am zuträglichsten zu seyn schien;

* #1749

N 4

und



und nach der gänzlichen Vertreibung der Franzosen wurden alle beyde der Engländer Bundesgenossen; beyde erkannten gegen einander ihre wechselseitigen Gerechtigkeiten an, und im Jahr 1762 schlossen beyde unter sich zu diesem Behuf einen Vertrag, für welchen die Engländer die Gewähr leisteten. In diesem Vertrage bestätigte der Nabob dem Könige den Besitz der Landschaften Coitaddy und Clangad, und der König willigte ein, dem Nabob in bestimmten Fristen 22 Lack Rupien *) und jährlich einen Pischkusch oder Lehnzins von 4 Lack zu bezahlen, womit alle Schulden getilgt und alle andre Ansprüche abgethan seyn sollten.

In dieser Lage befanden sich die Angelegenheiten, als Vertoupa Sing starb, und Muhamed Aly an dessen Sohn und Nachfolger Zuljajee einen eigenen Gesandten schickte, ihm zu seinem Regierungsantritt Glück zu wünschen. Der Bafeel (oder Gesandre) führte Geschenke mit sich, und

*) Ein Lack Rupien ist 100000 Rupien, oder nach deutschem Gelde ungefähr 75000 Rthlr., wäre demnach 1,650000 Rthlr.

f. Muhamedaly

und überbrachte einen Brief, worin der Nabob sich erklärte, daß Pertoupa Sing ihm ein Bruder gewesen, und daß er den Tuljajee für einen Sohn ansehen wolle. Zu eben der Zeit schrieb auch der Nabob an den damaligen Statthalter Palk zu Madras, berichtete ihm das Absterben des Raja mit dem Zusatz, daß „dessen Sohn und Monaejee nicht außer Verdacht seyen, ihn umgebracht zu haben“, wodurch er gewisse schwarze Anschläge dieser abscheulichen Meuchelmörder vorspiegeln wollte, und den Rath gab, ihnen zuvorzukommen, ehe sie sich ganz festgesetzt und ihre Macht auf stärkern Fuß gestellt hätten. Man ersiehet aus diesem Umstande, daß der Nabob von dem Augenblicke an, da Pertoupa starb, den Vorsatz gefaßt gehabt, dessen Staaten zu den seinigen zu schlagen. Seit dem Tode des Pertoupa bis auf die Zeit des ersten Angriffs auf Tantschaur im Jahr 1771 waren die Fürsten des Landes in unaufhörlicher Fehde gegen einander gelegen. Hyder Aly hatte mit Beistand der Maratten den Anschlag gefaßt, die Landschaft Mysore zu seinen Eroberungen hinzuzuthun, und der Subadar

A 5



von Deckan hatte sich mit ihm gegen die Engländer vereinigt, das Karnatische wieder zu erobern, davon die Staaten des Muhammed Ally ein Theil waren. In diesem Kriege versah der Raja von Tantschaur nicht nur die vereinigten Heere der Engländer u. des Nabob mit Lebensmitteln, sondern stieß auch mit 3000 Pferden zu ihnen, und setzte dadurch sein eignes Land den Verheerungen der Feinde der Britten aus. Zwey denkwürdige Schlachten, welche die Engländer dem Hyder Ally und dem Subadar lieferten, machten diesem Kriege ein Ende; und wenn die Kräfte des Muhammed Ally es nicht verhindert hätten, so würde die ganze indische Halbinsel beruhiget worden seyn.

Allein der mit dem Subadar geschlossene Vergleich hatte dem Nabob kaum Freyheit vergönnet, seinen Lieblingsvorsatz der Unterjochung des Königreichs Tantschaur wieder vor die Hand zu nehmen, als sich schon zwo Ursachen zu neuen Händeln hervorthaten. Den einen Vorwand gab die unterlassene Abtragung der jährlichen 4 Lack Rupien *), die der Raja wegen der bestän-

+ 1767 + 1769

*) Beynahe 300000 Rthlr.



digen Kriege u. erlittenen Landesverheerungen schlechterdings nicht hatte zahlen können; und der andre ward von den Feindseligkeiten hergenommen, die der Raja wider die Marwar Poligare ausgeübet hatte. Sowohl der König als der Nabob machten Anspruch auf die Oberherreschaft über das Land Marwar; und da selbiges dem Karnatischen war zugesprochen worden: so fälleten der Nabob und dessen Helfer das Erkenntniß, daß der Angriff auf die Marwar Poligare ein Angriff auf das Karnatische wäre.

So nichtswürdig diese Vorwendungen den europäischen Lesern auch vorkommen mögen: so waren sie doch der einzige scheinbare Grund, durch den die (englische) Regierung (Presidency) zu Madraß bewogen wurde, das brittische Heer dem unumschränkten Befehl des Sohnes des Nabobs anzuvertrauen. Von den Festungen des Raja fiel eine nach der andern in die Gewalt der Engländer; sie eröffneten den 29. Sept. ihre Laufgräben vor der Hauptstadt des Landes, und waren den 27. Oct. so weit gekommen, daß sie sich durch eine gemachte

te



te Oeffnung einen Weg in die Stadt verschaffen wollten, als der Raja sich ergab, und der Nabob seine Unterwerfung annahm. Der Ueberwundene machte sich anheischig, den Pischkusch wie zuvor, und außerdem noch 32 Lack und 50000 Rupien für die Kriegskosten zu bezahlen, so wie auch einige Landstriche ihm zu überlassen, die ihm durch den Vertrag von 1762 waren zugestanden worden. Die den Marwar Poligaren abgenommene Beute, und die dem Raja entzogenen Landstriche eignete der Nabob sich selber zu. Zwölf Lack Rupien wurden erlegt, und wegen der innerhalb zwey Jahren zu erfolgenden Bezahlung des Rückständigen gewisse Ländereyen angewiesen. Der Nabob hielt damals diese Bedingungen für zuträglicher als die gänzliche Eroberung von Tantschaur, weil er gefährliche Folgen davon befürchtete, wenn er diese Hauptstadt einer englischen Besatzung anvertrauete.

Es währte aber nicht lange, so fand er schon Vorwand zu einem zweyten Angriff. Die zu Bezahlung der vertragmäßigen Gelder angewiesenen Ländereyen hatten



ten so viel nicht abgeworfen; und ob schon der Raja seine Kleinodien den Holländern verpfändet hatte, so war er doch nicht im Stande, die Summen aufzubringen, und mit Abfluß der bestimmten Frist waren noch zehn Laß rückständig. Der Nabob schätzte seine Bedürfnisse vor, die ihn nöthigten, seine rechtmäßigen Schulden mit äußerster Strenge bezutreiben, und ersuchte die Britten von neuem um den Beystand ihres Kriegsheeres. Dem zufolge ward die Stadt Tantschaur den 20 August 1773 zum zweytenmale belagert, und den folgenden 17. September mit Sturm eingenommen *). Es verdient bemerkt zu werden, daß

- *) Die eingenommene Stadt ward geplündert, und die Beute war unermesslich. Der Raja ward mit den Seinigen in enge Verwahrung gebracht. Er ward seiner Kleider beraubt, seiner Schmucke, seiner Elephanten und Pferde, kurz, alles was von Werth war. Sein Schatz und Seraglio wurden ausgeleert. Alles ward angegriffen, was sonst das Morgenland für heilig hält; die Zimmer der Frauen wurden mit Gewalt erbrochen, und den Frauen ward der Schmuck abgerissen, den sie trugen. Auf 10 Millionen Pagoden werth Güter wurden weggeführt. Die Landeseinkünfte während der drittehalb Jahre, die der Nabob in dem angemessnen Besitze der Erober-



daß die Regierung zu Madras an allen diesen Vorfällen keinen andern Antheil nahm, als daß die Engländer Gewährleister des Vertrages von 1762 waren; allein es befanden sich unter ihnen einzelne Personen, die sich in die Geldanleihe sehr tief eingelassen hatten.

Indessen war dies Benehmen der Regierung um desto unverantwortlicher, da es den bekannten angenommenen Grundsätzen der ostindischen Handelsgesellschaft, die Besitzungen des Nabobs nicht zu erweitern, schlechterdings entgegen lief; und da sie wissen mußte, daß nicht nur das Wohl, sondern auch die Sicherheit, ja selbst das Wesen und Daseyn der Gesellschaft erforderliche, diese miteifernden Mächte dergestalt im Gleichgewicht zu halten, daß sie allemal im Stande wäre, den Ausschlag auf die Seite zu geben, wo die Gerechtigkeit es erheischt.

Sobald es aber in Europa bekannt ward, daß die Bevollmächtigten der Handels-

Eroberung blieb, machten noch 50 Lack Pagoden *) mehr.

*) Eine Pagode macht zwischen 2 und 3 Rthlr.



delzgesellschaft von der ihnen übertragenen Gewalt einen so nachtheiligen Gebrauch gemacht hatten: so versammelten sich gleich die Direktoren, und zogen in Ueberlegung, wie sie die verlorne Ueberlegenheit in Indostan wieder herstellen, und die vorigen Grundsätze aufs neue befestigen könnten. Sie ließen zu dem Ende deutliche und gemessene Verhaltensbefehle aufsetzen und den Kronbedienten vorlegen, welche solche genehmigten. Sie mißbilligten darin mit den stärksten Ausdrücken die von dem Statthalter und Rath im Jahr 1771 und 1773 genommenen Maasregeln; und zum Beweise ihrer ernstlichen Empfindlichkeit setzten sie den Statthalter seiner Würde, und verwiesen dem Rath sein Verfahren aufs nachdrücklichste. Zugleich setzten sie einen neuen Statthalter an, dem sie volle Gewalt gaben, den Raja wiederum auf den Thron seiner Vorfahren zu setzen; wiesen auch den Rath an, bey Strafe der Dienstentlassung, dem neuen Statthalter in diesem Unternehmen beizustehen; und die Directoren nahmen so ernstlichen Bedacht, zu verhindern, daß das Tantschaurische nicht länger im Besiz des Nabobs verblie:



verbliebe, daß sie auch dem Statthalter und Rath anbefahlen, im Fall der Raja während der Zeit gestorben seyn sollte, sofort den nächsten Prinzen von Geblüt unter eben den Bedingungen, als man mit dem Könige, dafern er lebte, gemacht haben würde, auf den Tantschaurischen Thron zu setzen.

Zum neuen Statthalter stellten die Directoren den Lord Pigot an, dem sie gemessene Vollmacht erteilten, den höchst benachtheiligten König wieder einzusetzen, die Ehrsucht des Nabobs von Arcot in ihre gehörige Schranken zurückzuweisen, und in Ansehung der Regierung des Karnatischen, die vorigen wohl bekannten Grundsätze wieder einzuführen.

Man kann wohl nicht leugnen, daß die Directoren der ostindischen Handelsgesellschaft zu diesen Maaßregeln die triftigsten Ursachen hatten, da das Königreich Tantschaur seiner Lage, seiner Fruchtbarkeit, seiner Bevölkerung, seiner Stärke, seinem Handel und seinen Reichthümern nach ein Besitztum ist, das sie niemalsen mit gutem Willen zu den Staaten des Nabobs von



von Arcot konnten schlagen lassen, indem eine solche Vereinigung diesen ehrwürdigen Fürsten über den Zwang der Handelsgesellschaft erheben, die Trennung aber seiner Gewalt Schranken setzen mußte.

Den 11. Dec. des Jahrs 1775 berathschlagten der neue Statthalter und der Rath über die von den Directoren eingelaufenen Befehle, und verabredeten die zu ihrer Vollstreckung erforderlichen Maasregeln. Sie waren einmüthig der Meynung, daß man dem Nabob die eingelaufenen Verhaltensbefehle nur mit vieler Vorsicht und unter annehmlicher Einkleidung eröffnen könnte; und dies Geschäfte ward dem Lord Pigot aufgetragen. Se. Hoheit hatte schon ziemlich lange vorher, ehe ihm das Vorhaben bekannt gemacht wurde, unter der Hand etwas davon erkundiget, und stellte sich, als ob er vollkommen bereit sey, sich zu fügen, und sich bey allen Vorfällen durch die Rathschläge des Lord Pigot leiten zu lassen. Er schrieb Briefe über Briefe an alle diejenigen, die er glaubte in seine Vortheile ziehen zu können, eben während dem, daß er suchte, den Statthalter und den Rath zu hinergehen, und sie glauben zu machen,

B

daß



daß er sich einzig und allein auf ihre Gerechtigkeit verlasse, und zum Beweise seiner Aufrichtigkeit seine Gemahlinnen, seine Kinder, und endlich sich selbst bey ihnen in der Stadt Madraß in Schutz gab. Er schlug sogar aus eigener Bewegung vor, in die Festung von Tantschaur eine englische Besatzung aufzunehmen, das fern ihm nur die Oberherrlichkeit des Landes so lange verbliebe, bis aus England neue Verhaltungsbefehle könnten eingeholt werden.

Die Antwort auf diese Vorschläge ward mit ungemeiner Mäßigkeit abgefaßt, und in die ehrfurchtsvollsten Ausdrücke eingekleidet; doch fiel sie dahin aus: daß die Handelsgesellschaft bey dem Vertrage von 1762 die Gewähr geleistet; daß die Glieder der Regierung zu Madraß nur Diener wären, denen der Befehl geworden, den Raja in den vormaligen Stand zu setzen, worin er sich zur Zeit des geschlossenen Vertrags befunden; daß diese Befehle nach der reiflichsten Ueberlegung abgefaßt, auch den Dienern des Königes vorgelegt und von ihnen genehmiget worden, und daß sie von diesen Maasregeln nicht



nicht abgehen könnten; seine Anerbietung wegen Einnehmung einer englischen Besatzung in die Festung Tantschaur nahmen sie zwar an, sie mußte aber unbedingt seyn. Und da der Nabob dieses eingieng: so nahm der Oberste Harpur den 9. Febr. 1776 Besiß von der Festung, und kündigte dem Raja an, der noch immer in gefänglicher Verwahrung war, daß er frey wäre, und wiederum zum Besiß seines Thrones und Reiches gelangen sollte.

Nachdem Lord Pigot in diesem Stücke seine Absicht erreicht hatte: so wünschte er auf eben die Art die Zustimmung des Nabobs zu dem, was noch zu thun übrig war, und rieth vor allen Dingen zu gelinden Mitteln. Allein ein anderer, der nach diesem die unabhängigen Gerechtsame des Nabobs behauptet hat, hatte damals ganz andre Absichten, und war kühn genug, im Rathe darauf anzutragen, daß man sich der Person dieses Prinzen bemächtigen mußte, weil dies der kürzeste Weg sey, die Befehle, die ihnen gegeben worden, zur Vollstreckung zu bringen. Lord Pigot aber verwarf mit billiger Verachtung einen

B 2

Rath:



Rathschlag, der durch nichts nothwendig werden konnte, als durch offenbaren Widerstand, und der durch nichts als durch die Noth konnte gerechtfertiget werden. In der That sahe man auch nicht, daß der Rath ernstlicher gemeint sollte gewesen seyn, den Raja wieder einzusetzen, als der Nabob es war, ihn eingesetzt zu sehen; daher man sogar anfieng davon zu sprechen, daß dem Statthalter das ganze Geschäfte abgenommen, und der Raja durch den Officier, der in Tantschaur den Befehl hatte, sofort in Besiß seines Reiches gesetzt werden mußte; und dem Statthalter gab man zu verstehen, daß der Officier, dem die Vollstreckung aufgetragen werden mußte, ein gewisser tüchtiger und geschickter Mann seyn sollte. Dieser Mann hielt sich auch schon seines Erfolges so versichert, daß er sein Gepäck und einen seiner Geheimschreiber, ohne den Rath um seine Einwilligung zu befragen, vorläufig nach Tantschaur vorausgeschickt hatte; allein der Statthalter gab ihm abschlägige Antwort, und diese Fehlschlagung vergab der Mann dem Statthalter nicht. Er rieth dem Nabob, unter der Hand keine Verzicht zu thun,
und

und versicherte ihm, daß der Statthalter es nicht wagen würde, ohne seine Genehmigung sich des streitigen Landes zu bemächtigen.

Von dem Augenblicke änderte der Nabob seine Sprache; und da die Regierung damit alle Hoffnung seiner unerzwungenen Einwilligung verlor, so ward sie einmüthiglich der Meinung, daß Lord Pigot sofort nach Tantschaur aufbrechen, und die Befehle, die er in Auftrag hatte, vollstrecken sollte. Vor dem Aufbruche des Lords trug der Baron Robert Fletcher als Oberbefehlshaber der Kriegsvölker der Handelsgesellschaft an, dem Vorsitzer des Raths wenigstens zwey Glieder desselben zuzugeben, die ausdrückliche und besondre von dem ganzen Rath unterzeichnete Behaltungsbefehle bekommen müßten, weil er sich unter keiner andern Bedingung für gerechtfertigt halten könnte, daß er zu der Uebertragung der ganzen Gewalt der Regierung seine Einwilligung gegeben, wiewohl doch eben er zuvor darauf angetragen hatte, gerade eben alle diese Gewalt dem zu Tantschaur befehlhabenden Officier zu übertragen.



Den 30. März 1776 brach Lord Wigot auf; und der Nabob, als er sahe, daß der Lord im Ernst daran war, den Raja wieder einzusetzen, ward etwas biegsamer, und anstatt daß er sonst zu bezeugen pflegte, worin sein Wille und Wohlgefallen geschähe, so trug er ist sein Gesuch dahin an, daß ihm, da er auf das Tanstchaurische große Geldsummen schuldig wäre, vergönnt werden möchte, die Einkünfte eines Jahres davon zu erheben, um von dem Einkommen die aufgelaufenen Schulden zu tilgen, die Besatzung abzulohnen, die andren Regierungskosten zu bezahlen, und den Ueberrest so lange unberührt zu lassen, bis wegen dessen Verwendung Anweisung aus Europa eingeholt werden könnte. So listig dieses Gesuch eingerichtet war, so leuchtete doch die offenbare Absicht darunter hervor, die Wiedereinsetzung des Raja zu verzögern, und dem Nabob noch von einem Jahr die Erndte zu vergönnen. Man gab daher auf den Vorschlag gar nicht einmal Acht, und Lord Wigot langte unter Begleitung der beyden Mitglieder des Rathes Dalrymple und Jourdan, und sodann des Chambers und



und Wood, den 8. April zu Tantschaur an.

Den 11. eben dieses Monats ward die Einsetzung des Raja öffentlich bekannt gemacht. Er verwilligte der Gesellschaft weit mehr, als sie jemals erwartet oder ihm vorzuschlagen gewagt hatte: er bot ihr aus eigener Bewegung jährlich vier Lack Pagonen zum Unterhalt der von der Gesellschaft zu seinem Schuß verwendeten Truppen an; und da sich bey der vormals der Gesellschaft abgetretenen Schanze Devi Cota kein Land befand, so verlangte er, daß sie selbst einen Strich namhaft machen möchte, den sie zu einem Gebiete der Schanze zureichend hielte.

Bis hieher war das Betragen des Lord Pigot nicht nur untadelich, sondern auch der höchsten Empfehlung werth; allein der Statthalter von Bengalen machte sich kein Bedenken, den Lord viel lieber fast eines Staatsverbrechens zu beschuldigen, als ihn ungetadelt zu lassen, und wendete vor, daß die von dem Raja der Gesellschaft zugestandenen Verwilligungen viel zu vortheilhaft wären, als daß sie durch rechtmäßige Wege hätten erhalten werden können; ei-



ne Berücksichtigung, die eben so unbillig als unwahrscheinlich war.

So weit gehen die Nachrichten, die man bisher mit Zuverlässigkeit in Europa von den öffentlichen Angelegenheiten der englischen Handelsgesellschaft in Ostindien in Erfahrung bringen können. Man weiß aber auch noch aus den öffentlichen Zeitungsblättern, daß diese Verhandlung dem Lord Pigot Freyheit, und als Folge davon auch das Leben gekostet hat; die wahre Beschaffenheit von diesem Vorgange ist aber noch nicht mit Gewißheit ausgemacht, obwohl viele Schriften für und wider die Sache des Lords geschrieben worden. Einer seiner geschicktesten Vertheidiger sagt: es hätte sich während des Aufenthalts des Lords in Tantschaur verschiedenes zugetragen, das seinen Feinden Anlaß gegeben, sich über ihn zu beklagen. Alle diese Beschwerden hätten aber leicht können beygelegt werden, wenn nicht kurz nach seiner Zurückkunft nach Madras eine ganz sonderbare Anforderung von einem Manne, der Benfield geheissen haben soll, gemacht worden wäre, deren gerichtliche Ausführung nicht wenig zu dem Umsturz der Regierung



gierung in Madraß, der Entsetzung des Statthalters und zu dessen gefänglicher Einziehung beygetragen. Dieser Benfield behauptete, daß er dem Nabob eine Summe von 405000 Pagoden, oder ungefähr 162000 Pf. Sterl. (macht an 972000 deutsche Thaler,) vorgestreckt hätte, theils auf sicheres Unterpfang von Ländereyen in dem Striche Munnurgoady, der dem Raja gehöret, theils auf den Antheil der Anbauer an der Erndte; ferner 120000 Pagoden auf Anweisungen über Schulden der Bewohner verschiedener Landstriche; und endlich noch 60000 Pagoden auf die Schuldforderungen des Nabobs an verschiedene einzelne Leute; zusammen 585000 Pagoden oder 254000 Pf. Sterl. (oder 1524000 Thaler: ein sehr feines Kapitalchen für einen Unterbedienten. Inzwischen argwohnte man doch, daß diese ungeheure Summe dem Benfield nicht allein gehörte, und der Ausgang der Sache schien dem Verdacht zu bewähren. Lord Pigot widersezte sich der Berichtigung dieser Schuldforderung aus zweyen Ursachen: erstlich weil keine gehörigen Beweise davon beygebracht werden könnten; und zweyten

weil

weil die Anweisungen des Nabobs auf die Ländereyen des Raja nicht angenommen werden könnten. Hieraus entstanden viele Weitläufigkeiten von ernstlicher Natur; es wurden Partheyen gemacht, und der Nabob setzte Beschwerden wider den Lord auf, die von einem Engländer in folgende Ordnung gebracht, und von obgedachtem Bertheidiger des Lords beantwortet worden.

Klage 1. Der Lord hat bey der Besitzergreifung der Festung Tantschaur versprochen, daß die von dem Nabob auf das Tantschaurische gegebenen Anweisungen zu Bezahlung des Rückstandes an die Truppen des Nabobs verwendet werden sollten. —

Antwort. Dies ist falsch. Lord Pigot hat die Festung nicht anders als ganz ohne alle Bedingung annehmen wollen.

Kl. 2. Er habe durch öffentl. Ausschreiben in allen Landschaften des Tantschaurischen verbieten lassen, den Völkern des Nabobs weder Reiß noch Schuß zukommen zu lassen.

Antw. Falsch. Man hat den Leuten des Nabobs mit aller Achtung begegnet, und

und seine Diener haben das selbst bezeuget.

Klage 3. Lord Pigot habe gedrohet, dem Nabob eine Wache zu geben —

Antw. Falsch! Er suchte zur Vermeidung aller Kränke den Nabob zu bereeden, sich in seine Hauptstadt zu verfügen.

Kl. 4. Auf des Lords Befehl sey ein englischer Officier mit einem Fähnlein Seapayer gewaltsamer Weise in Länder eingerückt, die der Nabob in Anspruch nehme, und habe davon Besitz ergriffen —

Antw. Falsch. Die streitigen Länder gehörten von Rechts wegen dem Raja, und wurden ihm von dem Nabob mit Gewalt vorenthalten.

Kl. 5. Der Lord habe einem abgesonderten Haufen befohlen, in die Kella von Wodiar-pollam einzurücken, und sich des Mulhamed Abrez Khan zu bemächtigen, der ein Diener des Nabobs sey —

Antw. Falsch! Der Lord hat das nie befohlen.

Kl. 6. Der Lord habe die Reits des Nabobs vor dessen Thüre wegnehmen lassen —

Antw. Falsch! Er hat die Kinder aus andern Ländern, die des Nabobs Leute

te



te gestohlen hatten, zurückgefordert, hat sie ihren untröstbaren Eltern zurückgegeben, und hat einer Unrecht leidenden Frau, die von den Dienern der Rache zur Folterbank geführt worden, um eine Lüge zu bekennen, seinen Schutz angedeihen lassen.

Klage 7. Der Lord habe einen Mann von Stande und hoher Geburt, ein Umstand, darauf man in Indien sehr viel achtet, auf willkürliche und unmenschliche Weise bestraft. —

Antw. — Die Bestrafung wird eingestanden — hohe Geburt des Mannes wird geleugnet — Er sey ein Geldmäkler gewesen, und beschuldiget worden, daß er zu ungelegener Zeit, da der Raja zur Ruhe gegangen war, sich zu ihm mit so verdächtigen Absichten eingedrungen, die den Raja wiederum hätten von dem Throne herunterstürzen können, den er nur eben wieder bestiegen hatte — Diesen Mann, Comera genannt, und Dubasch oder Mäkler des Benfeld, habe der Lord auf dem Paradeplatz öffentlich ausprügeln lassen.

Es werden dem Lord noch andere schwerere Vergehungen Schuld gegeben, als:
daß



daß er gesonnen gewesen, den Nabob in Verhaft zu nehmen; daß er die ganze Regierungsgewalt an sich gerissen, daß er die Rathsglieder, die seinen Absichten entgegen gewesen, auf eine Zeit lang ihrer Aemter entsetzt habe; und daß er den Oberbefehlshaber der Truppen in seiner Gerichtbarkeit in Verhaft genommen und gehalten habe. Sein Bertheidiger aber, aus dessen noch ungedruckter trefflichen Bertheidigung die angeführten Antworten ausgezogen sind, hat ihn gegen alle diese Beschuldigungen meisterlich gerechtfertiget, u. das verrätherische Verfahren der gegen ihn verbundenen Parthey in das verhaßteste Licht gestellt. Als Probe seiner nachdrücklichen und beredten Schreibart beruft man sich auf die Stelle, wo von der Züchtigung jenes Geldmäcklers die Rede war. „Wardenn“, sagt er, „diese Bestrafung, bey der vielleicht die gewöhnlichen Förmlichkeiten nicht beobachtet worden, so ein sträfliches Verbrechen, daß es mit Nachdruck unter die Ursachen gestellt werden mußte, um derer willen der Lord seiner Statthalterschaft und Freyheit beraubt wurde? Was wird die Nachkommenschaft davon urtheilen?“
Man



Man blicke einmal auf künftige Zeiten hinaus, da ein zweeter Brown eine neue Würdigung der Sitten und Grundsätze seiner Zeiten schreibt. Wenn er von dem Geist der Menschenliebe und dem Freyheitsgeiste spricht, so schaue er auf die igtigen Tage zurück, als den Zeitpunkt, da die Menschenfreundlichkeit und Freyheitsliebe aufs höchste getrieben worden. Er übergehe die alltäglichen Beweise davon, die dem großen Haufen ins Ohr fallen. Er berufe sich auf beregten Vorgang. Um diese Zeit — wird er unsern erstaunten Kindern erzählen — um diese Zeit sagte man von den Söhnen Brittaniens, die in Indien wohnten, daß sie von den herrschenden Sitten und Grundsätzen ihres Zeitalters und Vaterlandes abgewichen wären. Allein die Beschuldigung rührte aus Bosheit her, und war von der Unwissenheit verbreitet. Dennes ward um diese Zeit ein brittischer Statthalter dahin geschickt, um einen unterdrückten Fürsten wiederum auf den Thron zu setzen, von dem ein mächtiger und ehrsüchtiger Nachbar ihn gestoßen hatte. Er kam an; er machte die Willensmeynung derer, die ihn abgeschickt hatten, bekannt. Eben diesem
 Statt.



Statthalter war schon zuvor die Regierung eben dieser Niederlassung anvertraut gewesen, und er hatte sich einen so guten Namen erworben, sein Ruhm, den er seiner Standhaftigkeit und Rechtschaffenheit wegen erlangt hatte, war so wohl gegründet, daß der unrechtmäßige Besizer es nicht wagte, den Befehlen zu widerstreben. Der König ward wieder eingesetzt, und bezeugte seine Erkenntlichkeit durch die allerfreudigsten Bewilligungen und durch Zeichen der wärmsten Anhänglichkeit gegen diejenigen, die den Statthalter bevollmächtigt hatten. Bey der Vollstreckung dieser Wiedereinsetzung ward nicht eines einzigen Menschen Leben aufgeopfert, und nicht ein einziger Tropfen Bluts vergossen, dasjenige ausgenommen, welches dem Rücken eines gewissen Geldmäcklers abgezapft wurde, den der unrechtmäßige Besizer des Throns ehedessen gebraucht hatte, und ihn, wie der Statthalter glaubte, auch diesmal brauchte, den unglücklichen Prinzen zu misleiten, dessen Wiedereinsetzung er fürchtete, aber offenbar zu verhindern nicht wagte. Bey der Bestrafung dieses Ausgeschickten überschritt der Statthalter die Schranken
der



der Mäßigung nicht, beobachtete aber bey der Ueberführung des Verbrechens die gewöhnlichen Formalitäten nicht. Und um diese Zeit waren Brittanniens Edhne so empfindlich gegen die feinern Gefühle der Menschlichkeit, so eifersüchtig in der Sache der Freyheit, so besorgt um Vergießung des Menschenbluts, daß diese Hintansetzung der gewöhnlichen Formalitäten unter andern Ursachen mit angeführt wurde, um deren willen man den Statthalter absetzte und in Verhaft nahm, der im Dienste seines Vaterlandes alt geworden, von seinem Landesherrn mit wohlverdienten Ehren begabet, und mit den Lorbeern, die er im Felde des Ruhms erworben hatte, bedeckt war“.

Es ist nach diesem bekannt worden, daß der Lord kurze Zeit darnach in seinem Verhaftete Todes verbliehen; und ob man gleich vorgegeben hat, und es auch wahrscheinlich ist, daß er natürlichen Todes gestorben, so fehlt es doch nicht an Freunden desselben in England, die das Gegentheil behaupten wollen. Die sorgfältige Untersuchung, die darüber angestellt wird, wird zu mancher Aufklärung Gelegenheit geben.

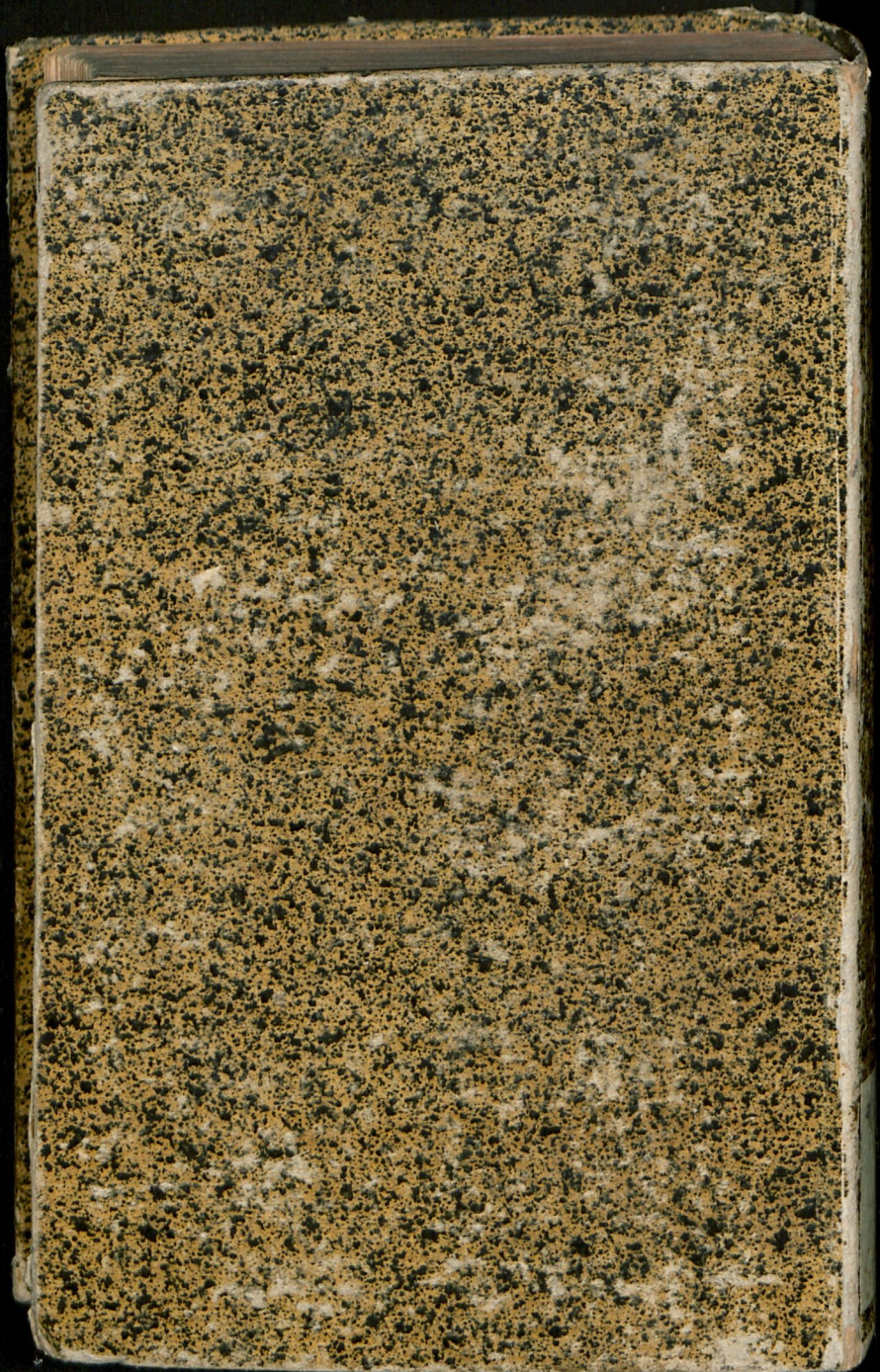
10202

50A $\frac{10}{1,42}$
S

AB 50A $\frac{10}{1,42}$

X2694800





Kleiner Beytrag
zur
näheren Kenntniß
des
dermaligen Zustandes
der brittischen Angelegenheiten
in dem
Indostanischen.

